

Satzung der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Hemsbach e.V. Kurzform: AWO Hemsbach e.V.

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Hemsbach e.V., Kurzbezeichnung „AWO Hemsbach e.V.“ mit Sitz in Hemsbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Zweck des Vereins AWO Hemsbach e.V. ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe;
 - b) Förderung des ehrenamtlichen Engagements;
 - c) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe;
 - d) Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft der Stadt Hemsbach;
 - e) Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen vor Ort und Koordination lokaler sozialer Arbeit;
 - f) Werbung und Schulung von Mitgliedern und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern;
 - g) Schaffung, Unterhaltung und Unterstützung von Angeboten der Jugendhilfe: Ortsranderholung, Kindererholungen, Jugendfreizeiten und Sprachreisen, Jugendverbandsarbeit;
 - h) Unterstützung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt für Behindertenhilfe: Außerstationäre Sozialpsychiatrie und Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung;
 - i) Schaffung und Unterhaltung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Altenhilfe: Seniorenveranstaltungen, Freizeitangebote, Clubarbeit, Besuchsdienste;
 - j) Information über soziale Fragen: Bürgerberatung, Veranstaltungen und Unterstützung;
 - Mitarbeit in Gremien und Ausschüssen;
 - Organisation ehrenamtlicher Arbeit: Helfergewinnung und Helferpflege;
 - Beteiligung an kommunal- und sozialpolitischen Maßnahmen und Aktionen;
 - Öffentlichkeitsarbeit und Beratung von Selbsthilfegruppen

§ 2

Die AWO Hemsbach e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der AWO Hemsbach e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der AWO Hemsbach e.V.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der AWO Hemsbach e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der AWO Hemsbach e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der AWO Hemsbach e.V. an den AWO Kreisverband Rhein-Neckar e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zum Grundsatzprogramm und zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt. Menschenverachtende und demokratiefeindliche Positionen und Parolen sowie Zugehörigkeit zu rechtspopulistischen Parteien (wie z.B. AfD, NPD etc.) sind mit einer Beschäftigung, Mitarbeit, Mitgliedschaft und ehrenamtlichen Mitwirkung in der AWO Hemsbach unvereinbar.
Die persönliche Mitgliedschaft kann nur im Verein AWO Hemsbach e.V. erworben werden.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt verpflichtet. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung der Arbeiterwohlfahrt begangen, oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
- (3) Der Ausschluss und die Suspendierung ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (4) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt.
Insofern verzichtet die AWO Hemsbach e.V. auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.
- (5) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwölf Monatsbeiträgen kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.

§ 8 Jugendwerk

- (1) Für das in der AWO Hemsbach e.V. bestehende Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand der AWO Hemsbach e.V. ist zur Förderung, Unterstützung, Aufsicht und Prüfung des Ortsjugendwerkes verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren der AWO Hemsbach e.V. sind verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen

§ 9 Organe

Organe der AWO Hemsbach e.V. sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassierer/erin

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die stellvertretenden Vorsitzende und der/die KassiererIn vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird geregelt: Der/Die stellvertretenden Vorsitzende und der/die KassiererIn sind nur vertretungsberechtigt, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Der/die KassiererIn ist berechtigt, bis zu einem Betrag in Höhe von 1000 € online-Verfügungen auszuführen

§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Mitgliederversammlungen finden üblicherweise in Präsenzform statt, ansonsten als Online-Versammlungen oder als Kombination aus Präsenz- und Online-Versammlung (Hybrid). Über die Art der Durchführung befindet der Vorstand.
- (3) Für die Durchführung einer Online-Versammlung ist ein Passwort-geschützter virtueller Raum (Skype, Zoom, Webex o.ä.) anzubieten, der mit dem Einladungsschreiben bekannt gegeben wird. Teilnehmende Mitglieder müssen mit ihrem Klarnamen als Username teilnehmen und identifizierbar sein.
- (4) Mitglieder, denen die Teilnahme an einer Online-Mitgliederversammlung mangels technischer Voraussetzungen nicht möglich ist und die diesen Umstand wie auch ihren Teilnahmewunsch spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin beim Vorstand angezeigt haben (per Brief, per e-Mail, fernmündlich oder persönlich), können sich vorab an Abstimmungen beteiligen. Mitglieder, die nicht an einer Online-Mitgliederversammlung teilnehmen können und an der Abstimmung teilnehmen möchten, erhalten vorab die zur Abstimmung erforderlichen Unterlagen.
- (5) Der Vorstand macht bei der Übersendung der Einladung und Tagesordnung auf der Tagesordnung kenntlich, zu welchen Punkten auf der Mitgliederversammlung eine Abstimmung vorgenommen wird, um dem Mitglied die vorherige, schriftliche Stimmgabe zu erleichtern.
- (6) Vor jeder Abstimmung erfolgt die Feststellung aller teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die schriftliche Stimmabgabe vor einer Mitgliederversammlung sollte klar erkennen lassen, wie das Mitglied zu jedem Tagesordnungspunkt abstimmen will.
- (8) Die schriftliche Stimmabgabe zu den Tagesordnungspunkten an den Verein ist zu Händen des Vorstands zu adressieren. Die notwendigen Daten sind der Einladung zu entnehmen.
- (9) Für die Erfüllung des Schriftformerfordernisses ist eine eigenhändige Unterzeichnung der Stimmabgabe zu den Tagesordnungspunkten notwendig.
- (10) Der Vorstand hat die Mitglieder zur MV mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich (brieflich oder E-Mail) einzuladen.
- (11) Auf Beschluss des Vorstandes der übergeordneten Verbandsgliederung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, ist binnen drei Wochen eine MV unter den in Satz 2 genannten Bedingungen einzuberufen.

- (12) Die MV nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die MV stellt den Jahresabschluss fest.
- (13) Mindestens alle drei Jahre wählt die MV den Vorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Kreiskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (14) Die MV kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen. Die Geschäfts- und Wahlordnung kann bestimmen, dass diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (15) Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis bei der AWO Hemsbach e.V. sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion. Dies gilt auch für Revisoren-Funktionen, wenn bei der AWO Hemsbach e.V. innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.
- (16) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.
- (17) MVs, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder erschienen sind.
- (18) In der Ladung zur MV kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten MV mit der gleichen Tagesordnung geladen werden. Die zweite MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (19) Der Termin der zweiten MV ist in der Ladung anzugeben. Die zweite MV kann spätestens 1 Woche nach der MV stattfinden. Sie kann auch am gleichen Tag wie die erste MV stattfinden.
- (20) Satzungsänderungen, die durch Gesetzesänderungen oder übergeordnete Verbandsgliederungen veranlasst sind, können durch Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit in die Satzung aufgenommen werden. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen.
- (21) Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.
- (22) Die Beschlüsse der MV sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben der AWO Hemsbach e.V..
- (2) Eine Vorstandsfunktion kann nur von einem Mitglied der AWO Hemsbach e.V. ausgeübt werden.
Dem Vorstand gehören an:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassierer/in
 - dem/ der Protokollantin
 - bis zu sechs Beisitzerinnen/BeisitzernFrauen und Männer sind angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Scheiden die/der Vorsitzende, oder die/der stellvertretende Vorsitzende, die KassiererIn/der Kassierer, die ProtokollantIn/der Protokollant während der Legislaturperiode aus, kann der Vorstand interimswise die Position nachbesetzen. Dies ist durch die nächste ordentliche MV zu bestätigen.
- (4) Scheidet zwischen zwei MVs ein anderes Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand wird einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 5 Werktagen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Vorstandssitzung kann als Präsenz- oder als Onlinesitzung durchgeführt werden
- (8) Für die Durchführung einer Vorstandssitzung im Rahmen einer Onlineveranstaltung oder einer Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung (Hybrid) gelten die Regelungen des §10 (Mitgliederversammlung), Abs 2 entsprechend.
- (9) Der Vorstand kann Fachausschüsse, einzelne Sachverständige und einzelne Vorstandsmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.
- (10) Der Vorstand benennt eine Vertreterin/einen Vertreter zur Unterstützung des Ortsjugendwerkes, die/der an den Sitzungen des Ortsjugendwerkvorstandes beratend teilnimmt.
- (11) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattendem Bericht des Ortsjugendwerkvorstandes entgegen.
- (12) An den Vorstandssitzungen nimmt ein vom Ortsjugendwerkvorstand benanntes Mitglied beratend teil.
- (13) Der Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12 Rechnungswesen

(1) Die AWO Hemsbach e.V. ist zu einem jährlichen Budget (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Kreisverbandes Rhein Neckar e.V.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

§ 13 Statut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

(1) Die AWO Hemsbach e.V. erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Rhein-Neckar e.V. und dessen Einwirkungsmöglichkeiten analog der in der Satzung des Kreisverbandes vorgesehenen Maßnahmen und Regeln an.

(2) Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der AWO Hemsbach e.V. nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

§ 15 Auflösung

(1) Bei Ausschluss oder Austritt aus der übergeordneten Verbandsgliederung ist die AWO Hemsbach e.V. aufgelöst. Der Verein verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen.

(2) Die Auflösung der AWO Hemsbach e.V. bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30. September 2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Vorstandssitzung beschloss am 11.01.2022 in §9 Absatz 2 die Vertreterregelung von StellvertreterIn der/der Vorsitzenden und KassiererIn im Innenverhältnis.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Unterschriften:

1. Vorsitzende Elke Wörmann-Wiese



2. Vorsitzende Gertrude Hohmann _____

Kassiererin Sabrina Pier-Banerjee _____

Beisitzer:

German Braun _____

Hans Hackenthal _____

Hiltrud Sanchez _____

Marlies Schmerling _____